



Das Hygienekonzept der GGS Jülich-West im Schuljahr 2020/2021

Stand 08.2020



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Hygieneplan 2020/2021.....	3
2	Ergänzungen zum Hygieneplan 2020/2021 – Corona Pandemie.....	10



1 Allgemeiner Hygieneplan 2020/2021

Der Hygieneplan dient der Aufrechterhaltung der Gesundheit aller am Schulleben beteiligten Personen. Er hat zum Ziel durch Maßnahmen der Vorbeugung, Gesundheitsrisiken zu minimieren.

Nach §36 (1) Infektionsschutzgesetz (IfSG) werden die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt. Bei der Anmeldung erhalten die Erziehungsberechtigten ein Merkblatt. Der Hygieneplan ist einmal jährlich zu aktualisieren.

Das Personal ist zu belehren, einmal jährlich und nach jedem Personalwechsel.

1. Hygiene in Klassenräumen und Fluren

1.1 Lufthygiene:

- Lüften aller Räume vor Unterrichtsbeginn
- Mehrmals täglich Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (in Abständen von 45 Minuten)

ZUSTÄNDIGKEIT: Hausmeister / Klassenlehrkraft

1.2 Garderobe:

- Die Ablage der Kleidung ist so zu gestalten, dass die Kleidungsstücke der Kinder möglichst keinen direkten Kontakt untereinander haben

ZUSTÄNDIGKEIT: Klassenlehrkraft

1.3 Reinigung:

- Tische, Stühle, Fußböden sind nach Bedarf, mindestens aber 1x mal pro Woche nass zu reinigen, Teppiche / Teppichböden sind täglich zu saugen
- Gegenstände aus Kuschelecken, Decken, Bezüge, Stofftiere etc. sind in regelmäßigen Abständen (z.B. wöchentlich zu waschen, bei mindestens 60° C)
- Fenster, Fensterbretter sind nach Bedarf 1-2x jährlich feucht zu wischen
- Schränke und Regale sind nach Bedarf mindestens 1-2x jährlich feucht zu wischen
- Heizkörper sind nach Bedarf mindestens 1-2x jährlich feucht zu wischen
- Beleuchtung ist mindestens 1-2x jährlich feucht zu wischen

**Reinigungstücher müssen arbeitstäglich desinfizierend gewaschen werden (Kochen als Waschverfahren empfohlen!)
Die Reinigung nur mit sauberen Tüchern ausführen.**

ZUSTÄNDIGKEIT: Hausmeister / Reinigungsfirma



1.4 Abfallentsorgung:

- Die Abfallentsorgung ist täglich zu überwachen und zu überprüfen. Dabei ist
- auf die Abfalltrennung in ordnungsgemäßen Behältern und die ordnungsgemäße Entsorgung zu achten.

ZUSTÄNDIGKEIT: Hausmeister / Reinigungsfirma

2. Schulreinigung

Für die beauftragten Reinigungsfirmen / das Reinigungspersonal gelten die im Reinigungs- und Desinfektionsplan vom Schulträger für die Schulen festgelegten Reinigungsprogramme/-intervalle. Die ordnungsgemäße Durchführung der Reinigung, vor allem die tägliche Reinigung der Räume, in denen gegessen wird, sowie der Sanitärbereich sind zu kontrollieren.

ZUSTÄNDIGKEIT: Hausmeister /Reinigungsfirma

2.1 Hygiene im Sanitärbereich

Toiletten

Ausstattung:

- Damentoiletten sind mit Hygieneeimern auszustatten
- aus hygienischen Gründen sollten Flüssigseife aus Seifenspendern und Einmalhandtücher bereitgestellt und bei Bedarf aufgefüllt werden
- Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten
- Toilettenpapier ist vorzuhalten

2.1.1 Händereinigung

- das Waschen der Hände ist der wichtigste Bestandteil der Hygiene
- Händereinigung ist daher durchzuführen:
- nach jedem Toilettengang
 - vor und nach Umgang mit Lebensmitteln
 - bei Verschmutzungen
 - nach dem Naseputzen

2.1.2 Flächenreinigung

- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußboden täglich bzw. nach Bedarf feucht reinigen
- WC/Urinal bei Verschmutzung sofort, sonst 1x täglich
- **Handwaschbecken/Türklinken** 1x täglich
- Wandfliesen/Zwischenwände sind wöchentlich feucht zu wischen
- Fußböden sind 1x täglich feucht zu wischen
- bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach der Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Wisch-Desinfektion mit (VAH) getränktem Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.



2.1.3 Fußböden Turnhalle Umkleideräume / Sanitärräume

- Böden der Turnhalle sind je nach Nutzungsgrad 1-2x pro Woche feucht zu wischen
- Böden der Umkleideräume sind täglich feucht zu wischen
- Duschen sind nach Gebrauch feucht zu wischen (Desinfektionsreiniger zur Fußpilz und Warzenprophylaxe ist zu empfehlen)
- Sitzbänke sind täglich feucht zu wischen
- Handwaschbecken sind täglich feucht zu wischen

ZUSTÄNDIGKEIT: Reinigungsfirma

2.2 Schwimmhalle

- Die Verhaltensregeln zur Schwimmhygiene sind zu besprechen. Vor der Schwimmbadbenutzung ist eine gründliche Körperreinigung erforderlich. Nach dem Schwimmunterricht erneutes gründliches Duschen und Abtrocknen
- Die Nutzung von Fußdesinfektionseinrichtungen, wenn vorhanden, ist zu tätigen.

ZUSTÄNDIGKEIT: Reinigungsfirma

2.3 Flächenreinigung und Desinfektion bei besonderen Anlässen

- Eine Reinigung von Flächen und Gegenständen verbunden mit einer gezielten Desinfektion ist erforderlich beim Auftreten von Erbrochenem, Blut, Stuhl oder Urin, sowie bei gehäuftem Auftreten von infektiösen Darmerkrankungen und beim Auftreten von meldepflichtigen Infektionskrankheiten gemäß dem Infektionsschutzgesetz (§6, 34 IfSG)

ZUSTÄNDIGKEIT: Reinigungsfirma

3. Küchenhygiene

3.1 Allgemeine Anforderungen

Das Küchenpersonal ist gemäß (§ 43 IfSG) einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote zu belehren. Das Küchenpersonal ist darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch zu schulen. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

3.2 Händedesinfektion

Eine Händedesinfektion mit Mitteln der Liste des VAH für die in der Küche Beschäftigten (Personal) ist in folgenden Fällen erforderlich:

- bei Arbeitsbeginn
- nach Husten, Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch eines Taschentuches,
- nach Pausen
- nach dem Toilettenbesuch
- nach Schmutzarbeiten
- nach Arbeiten mit kritischer Rohware, z.B. rohes Fleisch, Geflügel



Die Durchführung der hygienischen Händedesinfektion hat sorgfältig zu erfolgen unter Einbeziehung aller Innen- und Außenflächen einschließlich der Handgelenke, Fingerzwischenräume, Fingerspitzen, Nagelfalz und Daumen.

3.3 Trinkwasserhygiene

Sofern Warmwasser durch zentrale Wasserspeicher erhitzt wird, ist einmal jährlich eine orientierende Untersuchung auf Legionellen entsprechend der Trinkwasserverordnung erforderlich.

Zur Vermeidung von Stagnationsproblemen ist am Wochenanfang und nach den Ferien das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 min. lang durchlaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen.

ZUSTÄNDIGKEIT: OGS Leitung / Schulträger

4. Erste Hilfe

4.1. Hygiene im Erste-Hilfe-Raum

Der Erste-Hilfe-Raum ist mit einem Handwaschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern auszustatten. Die Krankenliege ist, wenn kein Ärztekrepp aufliegt, nach jeder Benutzung von sichtbarer Verschmutzung zu reinigen und zu desinfizieren.

Zum Schutz vor durch Blut übertragbare Krankheiten sind beim Verbinden von Wunden flüssigkeitsdichte Handschuhe zu tragen. Der Erste-Hilfe-Raum darf nicht als Lagerraum missbraucht werden.

ZUSTÄNDIGKEIT: Hausmeister

4.2. Erste-Hilfe-Qualifizierung des Schulpersonals

Die Qualifizierungsmaßnahmen für das schulische Personal werden entsprechend den Vorgaben der Richtlinien „Erste Hilfe an staatlichen Schulen“ durchgeführt und dokumentiert. Alle 2 Jahre ist eine Auffrischung der Kenntnisse notwendig. Die Schulleitung trägt Sorge für die Anzahl der rettungsfähigen Ersthelfer.

ZUSTÄNDIGKEIT: Rektorin

4.3. Erste-Hilfe-Kästen

Die Erste-Hilfe-Kästen sind mindestens in den Sommerferien, ansonsten nach Bedarf aufzufüllen. Der Zustand der Krankenliegen (Decke, Nackenrolle) ist ebenfalls mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

4.4. Überprüfung des Erste-Hilfe-Inventars

Halbjährliche Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen; verbrauchte Materialien (z.B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind umgehend zu ersetzen. Insbesondere ist das Ablaufdatum des Händedesinfektionsmittels zu überprüfen und das Mittel, wenn erforderlich, zu ersetzen.



4.5. Erste-Hilfe-Taschen

Transportable Erste-Hilfe-Taschen für Ausflüge und Klassenfahrten sind vorzuhalten. (Verwaltungstrakt) Nach Gebrauch melden Kolleginnen ggf. den Ersatzbedarf bei der Sicherheitsbeauftragten an.

ZUSTÄNDIGKEIT: Frau Schmitz

4.6. Notrufnummern

Polizei: 110
Feuerwehr/ Notruf: 112
Giftnotruf: 0228 2873211 (Universität Bonn)

(Giftinformation und Beratung)

5. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

5.1. Mitteilungspflicht

Die Mitteilungspflicht gegenüber der Schulleitung beim Auftreten oder Verdacht auf meldepflichtige Infektionserkrankungen obliegt gemäß § 34 des Infektionsschutzgesetzes den betroffenen Personen oder deren Sorgeberechtigten. Diese sind bei Schulaufnahme darüber zu belehren.

ZUSTÄNDIGKEIT: Rektorin

5.2 Meldung

Die Meldung von meldepflichtigen Infektionskrankheiten erfolgt gemäß §34 Abs. 6 IFSG über die Schulleitung. Diese wird von den jeweiligen Lehrpersonen in Kenntnis gesetzt.

ZUSTÄNDIGKEIT: Rektorin / Klassenlehrkraft

5.3 Besuchsverbot und Wiedenzulassung

Nach dem Infektionsschutzgesetz kann das jeweilige Gesundheitsamt gegenüber Schülern und Schülerinnen oder Dritten ein Verbot des Schulbesuchs aussprechen oder Auflagen für den Schulbesuch erteilen. Zuständig für die Durchführung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen ggf. auch mit den Mitteln des Verwaltungszwanges sind die zuständigen Bezirksämter. Die Schule hat die Sicherstellung dieser Maßnahmen und das Einhalten von Auflagen oder verboten sicherzustellen. Betroffene werden erst nach einer entsprechenden Erklärung des Gesundheitsamtes wieder zugelassen. Die Maßnahmen zur Abwehr von Infektionsgefahren werden in enger Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt festgelegt.

ZUSTÄNDIGKEIT: Rektorin



5.4 Vorgehen bei Auftreten oder Verdacht auf eine meldepflichtige Infektionskrankheit im laufenden Schulbetrieb

Das konkrete Vorgehen bei Auftreten oder Verdacht auf eine meldepflichtige Infektionskrankheit im laufenden Schulbetrieb wird gemäß § 36 IFSG durch die Schulleitung geregelt.

ZUSTÄNDIGKEIT: Rektorin

5.5 Information der Eltern, Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler

Die Schule informiert die betroffene Personengruppe in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt über das Krankheitsgeschehen und die getroffenen Maßnahmen.

ZUSTÄNDIGKEIT: Rektorin / Lehrerinnen

5.6 Kopfläuse

Bei Läusebefall müssen die erziehungsberechtigten informiert und das Kind aus dem Unterricht genommen werden. Merkblätter und Informationsbroschüren gehen an die Eltern aller Mitschülerinnen und Mitschüler der Klasse. Es erfolgt eine Meldung gemäß §34 IFSG an das zuständige Gesundheitsamt. Die Eltern der Klasse müssen für den weiteren Schulbesuch schriftlich erklären, dass sie ihr Kind untersucht und gegebenenfalls behandelt haben. Die schriftlichen Rückmeldungen sind durch die Klassenlehrerinnen zu überprüfen. Kinder dürfen die Schule erst dann wieder besuchen, wenn eine Weiterverbreitung der Läuse durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Bei sachgerechter Behandlung mit einem wirksamen Präparat ist ein Schulbesuch am Tag nach der ersten Behandlung wieder möglich; ein ärztliches Attest ist in der Regel erst bei wiederholtem Kopflausbefall innerhalb von 4 Wochen erforderlich.

ZUSTÄNDIGKEIT: Rektorin / Klassenlehrkraft

6. Arbeitsmedizinische Versorgung

Nach derzeitiger Arbeitsschutzgesetzgebung ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und bei erhöhter Infektionsgefahr arbeitsmedizinische Beratung, Untersuchungen und Impfungen anzubieten.

ZUSTÄNDIGKEIT: Rektorin

7. Schwangere und Stillende

Schwangere dürfen nur mit ausreichendem Immunschutz gegen spezielle Kinderkrankheiten mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten.

Bei Infektionserkrankungen in der Schule (auch Grippe = Influenza) ist eine individuelle Beratung durch einen Arzt.

ZUSTÄNDIGKEIT: Rektorin



Die Erstellung des vorliegenden Hygieneplanes erfolgte in Anlehnung an die Empfehlungen des Landes zentrums Gesundheit NRW und unter Bezug auf die Richtlinien des Verbundes für angewandte Hygiene.

Die Umsetzung und Erfüllung des Planes seitens der beauftragten Reinigungsfir men liegt in der Verantwortung des Schulträgers.

Koslar, den 01.08.2020

S. Deißer; Rektorin



2 Ergänzungen zum Hygieneplan 2020/2021 – Corona Pandemie

Grundlage dieser Ergänzung:

- Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der ab dem 16.09.2020 gültigen Fassung (MSB)
- Konzept zur Wiederaufnahme des Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 vom 03.08.2020 (MSB)
- Aktuelle Schulmail des MSB vom 08.10.2020

Folgende Hygienemaßnahmen werden zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie an der GGS Jülich-West getroffen (Stand 10/2020):

Allgemeine Präventionsmaßnahmen

- Das Betreten des Schulgeländes ist ausschließlich Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, dem sonstigen pädagogischen Personal und den Betreuungskräften sowie dem Personal des Schulträgers gestattet. Eltern sind hierbei als Mitglieder der Schulmitwirkungsgruppen erfasst.
- Beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes ist der dort angebrachte Handdesinfektionswagen zu nutzen.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt verpflichtend für alle Personen, die sich im Rahmen der zulässigen schulischen Nutzung im Schulgebäude oder auf dem Schulgrundstück aufhalten. Für Personen, die keine eigene Maske mit sich führen, stellt die Schule frisch gewaschene und desinfizierte Masken stets zur Verfügung.
- Das richtige Anlegen des Mund-Nasen-Schutzes ist mit den Schülerinnen und Schülern zu üben.
- Körperkontakt soll vermieden werden.
- Auf eine regelmäßige und intensive Handhygiene aller im Schulgebäude befindlicher Personengruppen ist zu achten. Hierbei kommt Flüssigseife zum Einsatz. Das richtige Waschen der Hände ist mit den Kindern einzuüben.
- Das Husten und Niesen soll in die Armbeuge erfolgen. Dies ist mit den Kindern einzuüben.
- Im gesamten Schulgebäude sind Schilder mit Hinweisen auf die hier benannten Vorgaben zur Erinnerung angebracht.
- Kleidungsstücke werden mit Abstand zueinander aufgehängt.
- Der Erste-Hilfe-Raum ist mit zusätzlicher Flüssigseife, Einmalhandtüchern, Mundschutz und Einmalhandschuhen ausgestattet.
- Schülerinnen und Schülern und allen weiteren Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude und auch auf dem Schulgelände untersagt.
- Bei Auftreten von Symptomen werden die Eltern umgehend informiert. Die Kinder müssen abgeholt werden und es wird die Kontaktaufnahme mit einem Kinderarzt angeraten.



- Bei Meldung eines positiven Covid19-Nachweises innerhalb der Schulgemeinschaft wird umgehend das zuständige Gesundheitsamt bzw. Ordnungsamt informiert. Das weitere Vorgehen entspricht den Anweisungen des Ministeriums vom 13.05.2020.

Präventionsmaßnahmen im Präsenzunterricht

- Ab 7.40 Uhr begrüßt die Schulsozialarbeiterin der Schule eintreffende Kinder am Schultor und überprüft hierbei die Einhaltung der Maskenpflicht bzw. stellt schuleigene MNS zur Verfügung.
- Mit Eintreffen auf dem Schulgelände betreten die Schülerinnen und Schüler direkt das Schulgebäude, führen notwendige Hygienemaßnahmen durch und suchen unmittelbar ihren Klassenraum auf.
- Schülerinnen und Schüler, die sich bereits vor 7.40 Uhr auf dem Schulgelände befinden, müssen sich an den zugewiesenen Aufstellplätzen ihrer Klasse aufhalten und dürfen sich nicht mit Kindern anderer Klassen vermischen. Eine gemeinsame Nutzung der Spielgeräte ist untersagt.
- Das Händewaschen der Schülerinnen und Schüler erfolgt im Klassenraum. Die Hände werden vor Unterrichtsbeginn, vor dem Frühstück und nach der Pause sowie vor dem Fachunterricht, sofern hierbei ein Wechsel des Raumes und/oder der Konstellation der Teilnehmergruppe erfolgt, gewaschen.
- Zur Verminderung der Viruslast werden die Schulräume regelmäßig durchlüftet. Als Richtwert gilt hier: alle 20 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde für mindestens 5 Minuten.
- Im Klassenverband entfällt das Tragen des MNS im gesamten Unterrichtsraum.
- Die stundenplanbasierte Organisation des Unterrichts sieht eine enge Verknüpfung von Lehrpersonal und Schülergruppen vor, so dass – sofern möglich - eine Vermeidung der Durchmischung von Lerngruppen sowie der unterrichtenden Lehrerinnen Rechnung getragen wird. Diese Maßnahme bedingt, dass im Falle eines Infektionsgeschehens die Infektionsketten kleingehalten werden und nachvollziehbar bleiben. Zugleich kann so der Präsenzunterricht bestmöglich aufrechterhalten werden. Gleiche Vorgaben gelten für den Personaleinsatz der OGS.
- Die Sitzordnung innerhalb der Klasse ist zu dokumentieren.
- Klassendienste entfallen.
- Unterrichtsmaterialien, Freiarbeitsmaterialien sowie Musikinstrumente werden entweder personenbezogen über einen längeren Zeitraum (mehrere Unterrichtseinheiten) zur Verfügung gestellt oder müssen vor Weitergabe gereinigt werden. Hierzu stehen in den Klassen Rückgabebereiche zur Verfügung.
- Gegenstände, die durch regelmäßiges desinfizieren bzw. waschen zerstört werden, sind nicht einzusetzen.
- Arbeitsformen in denen Kinder eng miteinander arbeiten (z.B. Gruppenarbeit) oder aber ihren Arbeitsplatz ständig wechseln (z.B. Stationenlernen) sind zu vermeiden.
- Im Sitzkreis ist eine feste und dokumentierte Sitzordnung festzulegen.
- Bei Unterrichtsende begleiten die Lehrerinnen die Schülerinnen und Schüler aus dem Schulgebäude. Eine ungeordnete Entlasssituation ist nicht gestattet. ÜMB/OGS – Kinder betreten von außen die Betreuungsräume.



Pausen

- Die Pausen werden zeitversetzt durchgeführt. Hierzu wurde der Schulhof in fünf Teilbereiche unterteilt, so dass sich die Klassen während der Pausenzeiten nicht mischen. Die Kinder sind zur Einhaltung der zugewiesenen Bereiche verpflichtet.
- Jede Klasse verfügt über eigene Spielzeugkisten, die in den Pausen, nach Reinigung der Hände, von allen Kindern der Klasse genutzt werden dürfen (vgl. hierzu Vorgaben zum Sportunterricht).
- Regenspauzen finden im jeweiligen Klassenraum statt. Die Flure dürfen nicht als Spielfläche genutzt werden.

Sportunterricht

- Nach den Herbstferien erfolgt der Sportunterricht in der schuleigenen Sporthalle (zweistündig). Aus Kapazitätsgründen entfällt die dritte Hallensportstunde und wird durch eine Bewegungsstunde auf dem Schulhof ersetzt. Diese richten die Kolleginnen frei nach Kapazität und Wetterlage einmal wöchentlich ein.
- Die Kinder nutzen zum Umkleiden getrennte Umkleidekabinen.
- Während des Sportunterrichts ist kein MNS zu tragen. Dieser verbleibt in der Umkleide und wird nicht mit in die Sporthalle genommen.
- Nach dem Umkleiden und vor Betreten der Halle waschen die Kinder ihre Hände.
- Kontaktintensive Übungsformen dürfen nicht durchgeführt werden.
- Eingesetzte Geräte werden nach Gebrauch gereinigt.
- Der Schwimmunterricht wird erst im zweiten Halbjahr wieder aufgenommen.